

Zusatzvereinbarungen zur MarshPlus Unfallversicherung (ZV Unfall MarshPlus 2008-M) – U 3076:41

Versicherungsschutz bei Gasen und Dämpfen (zu Ziffer 1.3 AUB 2008-M)

Als Unfälle gelten auch unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen, soweit es sich um die Folgen eines einzelnen vom alltäglichen Geschehen abweichenden, unerwartet eintretenden Ereignisses handelt.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten, insbesondere auch die durch gewöhnliche Einatmung bei der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zu Stande kommenden Schädigungen (Berufs- und Gewerbekrankheiten).

Versicherungsschutz bei Sonnenbrand oder Sonnenstich (zu Ziffer 1.3 AUB 2008-M)

Als Unfälle gilt aus, wenn die versicherte Person Gesundheitsschäden durch Sonnenbrand oder Sonnenstich erleidet.

Versicherungsschutz bei Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- und Sauerstoffentzug (zu Ziffer 1.3 AUB 2008-M)

Als Unfallereignis gilt auch der unfreiwillige Entzug von Flüssigkeit, Nahrungsmittel oder Sauerstoff.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Tauchunfällen (zu Ziffer 1.3 AUB 2008-M)

In Abänderung der Ziffer 1.3 der HDI Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008-M) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d.h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

Bei einem Tauchunfall innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Druckkammer-Behandlungskosten bis zu 10.000 Euro mitversichert.

Bestehen bei uns noch weitere Verträge für die versicherte Person, wird die Leistung nur aus einem Vertrag erbracht.

Als Unfälle im Sinne der Ziffer 1.3 AUB 2008-M gelten auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser sowie der Erfrierungstod im Wasser.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Kraftanstrengungen (zu Ziffer 1.4 AUB 2008-M)

In Ergänzung von Ziffer 1.4 AUB 2008-M fallen auch durch Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen von Gelenken sowie Zerrungen und Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln an Gliedmaßen oder Wirbelsäule unter den Versicherungsschutz.

Mitversicherung Leistenbruch (zu Ziffer 1.4 AUB 2008-M)

In Ergänzung von Ziffer 1.4 AUB 2008 ist der durch eine erhöhte Kraftanstrengung verursachte Leistenbruch mitversichert.

Helmklausel (zu Ziffer 2.1 AUB 2008-M)

Bei sportlichen Aktivitäten wie z. B. Skifahren, Fahrradfahren, Skaten, Inlinern, Reiten wird bei unfallbedingten Kopfverletzungen eine um 10 % höhere Invaliditätsleistung erbracht, wenn zum Unfallzeitpunkt nachweislich ein geeigneter Helm getragen wurde.

Verlängerte Anmeldefrist für die Invalidität (zu Ziffer 2.1.1.1 AUB 2008-M)

Die in Ziffer 2.1.1.1 AUB 2008-M genannte Frist zur Geltendmachung einer Invalidität wird von 15 auf 18 Monate erweitert.

Verlängerung der Tagegeld-Leistungsdauer (zu Ziffer 2.3.2 AUB 2008-M)

In Ergänzung von Ziffer 2.3.2 AUB 2008-M wird bei unfallbedingter stationärer Behandlung auch nach Ablauf des ersten Jahres nach dem Unfall Tagegeld gezahlt, und zwar für die Dauer des Krankenhausaufenthaltes. Die Maximalleistung des Versicherers für die Zahlung des Tagegeldes bleibt unverändert ein Jahr.

Kosten für kosmetische Operationen

In Abänderung von Ziffer 2.8 AUB 2008-M leisten wir bis zu 20.000 Euro für Kosten für kosmetische Operationen. Die sonstigen Bestimmungen von Ziffer 2.8 AUB 2008-M bleiben unverändert.

Verbesserter Versicherungsschutz für kosmetische Operationen mit Zahnersatz (zu Ziffer 2.8.2 AUB 2008-M)

Ergänzend zu Ziffer 2.8.2 AUB 2008-M leisten wir auch für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von Schneide- und Eckzähnen entstanden sind.

Leistung auch bei unfallbedingten ambulanten chirurgischen Operationen (zu Ziffer 2.4 AUB 2008-M)

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

Abweichend von Ziffer 2.4 AUB 2008-M wird Krankenhaustagegeld auch für eine unfallbedingte ambulante Operation gezahlt, soweit eine solche üblicherweise stationär durchgeführt wird. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt.

Gemischte Institute (zu Ziffer 2.4 AUB 2008-M)

Erfolgt die Heilbehandlung in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch zumindest dann nicht, wenn es sich um eine Notfallanweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnortes der versicherten Person ist.

Leistung auch bei stationärer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum (zu Ziffer 2.4 AUB 2008-M)

Sofern ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

In teilweiser Abänderung von Ziffer 2.4 AUB 2008-M wird Krankenhaustagegeld auch für stationäre Behandlung in einem Rehabilitationszentrum gewährt, die unmittelbar an eine unfallbedingte stationäre Krankenhausbehandlung stattfindet. Das Krankenhaustagegeld wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung im Rehabilitationszentrum, längstens jedoch für 3 Monate, gezahlt.

Kosten für eine Haushaltshilfe (zu Ziffer 2 AUB 2008-M)

Ziffer 2 AUB 2008-M wird wie folgt erweitert:

Wir übernehmen nachgewiesene Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn sich die den Haushalt versorgende Person (Haushaltführer) wegen eines Unfalles, welcher unter diesen Vertrag fällt, in notwendiger vollstationärer Heilbehandlung

befindet und für diese Person bei uns Unfall-Krankenhaustagegeld (mit oder ohne Genesungsgeld) versichert ist.

Die Kostenübernahme erfolgt bis zu 50 Euro je Tag des vollstationären Aufenthaltes, längstens für die Dauer von 30 Tagen.

Eine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe setzt voraus, dass im Haushalt der verunfallten Person mindestens ein, im Verhältnis zur versicherten Person, unterhaltsberechtigtes Kind unter 14 Jahren zu versorgen ist.

Die vollständige Heilbehandlung aufgrund des Unfallereignisses ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Bestehen für die versicherte Person bei uns weitere Unfallversicherungen, können Kosten für eine Haushaltshilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden; gleiches gilt bei versicherten Ehegatten.

Diese Leistungsart nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Rooming-in-Leistung (zu Ziffer 2 AUB 2008-M)

Sofern für Kinder, die am Unfalltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt folgendes:

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB 2008-M in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in), so wird für höchstens 30 Übernachtungen je Übernachtung ein pauschaler Kostenzuschuss in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldbetrages gezahlt.

Doppelte Todesfalleistung (zu Ziffer 2.6 AUB 2008-M)

Werden beide versicherten Elternteile durch ein Unfallereignis tödlich verletzt und haben die bezugsberechtigten Kinder das 14. Lebensjahr nicht vollendet, kommt die doppelt vereinbarte Todesfallsumme zur Auszahlung, höchstens jedoch eine Gesamtleistung von 50.000 Euro.

Die vorgenannte Gesamtleistung gilt auch dann, wenn mehrere Verträge bei uns bestehen.

Leistung auch bei Unfalltod nach 18 Monaten

In Abänderung von Ziffer 2.6.1 AUB 2008-M leisten wir auch, wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls innerhalb von 18 Monaten gestorben ist. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 7.5 AUB 2008-M weisen wir hin.

Verdoppelung der Todesfalleistung bei Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln

Ergänzend zu Ziffer 2.6 AUB 2008-M erbringen wir bei unfallbedingtem Tod der versicherten Person während der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zur Personenbeförderung die doppelte Todesfalleistung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen der versicherten Person in das Verkehrsmittel und endet mit dem Verlassen desselben.

Wir leisten das Doppelte der versicherten Todesfallsumme, höchstens jedoch 10.000 € als zusätzliche Leistung aus der Verdoppelung. Bestehen für die versicherten Personen bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Verschollenheit (zu Ziffer 2.6 AUB 2008-M)

Ist die versicherte Person bei einer Fahrt auf See, bei einem Fluge oder unter sonstigen Umständen verschollen, zahlen wir unter folgenden Voraussetzungen die vereinbarte Todesfallsumme:

- aufgrund der Umstände ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem Unfallereignis auszugehen
- der/die Verschollene wurde von einem deutschen Gericht im Aufgebotsverfahren für tot erklärt

- der in der amtlichen Todeserklärung festgelegte Zeitpunkt des Todes fällt in die Wirksamkeit des Vertrages

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Person

- in einem Kriegs- oder Krisengebiet und/oder

- als Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges oder bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit verschollen ist.

Die Todesfalleistung ist zurück zu zahlen, wenn die versicherte Person die Todeserklärung überlebt.

Geiselnahme/Entführung

Abweichend von Ziffer 1.3 AUB 2008-M fallen auch Gesundheitsschädigungen unter den Versicherungsschutz, wenn infolge einer Geiselnahme oder Entführung Medikamente nicht oder falsch verabreicht werden.

In Bezug auf die daraus folgenden Gesundheitsschäden wird kein Abzug wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen gem. Ziffer 3 AUB 2008-M vorgenommen.

Die Ziffern 5.2.3., 5.2.5. und 5.2.6. AUB 2008-M gelten als gestrichen.

Zusätzliche Sofortleistung bei schweren Verletzungen (zu Ziffer 2 AUB 2008-M)

Ziffer 2 AUB 2008-M wird wie folgt ergänzt:

Der Versicherte erhält eine einmalige Sofortleistung in Höhe von 5% der Grundversicherungssumme für den Invaliditätsfall, höchstens jedoch 10.000 Euro, wenn anlässlich eines unter die Versicherung fallenden Unfalles folgende schwere Verletzungen eingetreten sind:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks oder
- Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand oder
- Schädel-Hirnverletzungen (contusio/Hirnquetschung oder Hirnblutung) oder
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen; bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.
- Schwere Mehrfachverletzungen/Politrauma
- Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
- Gewebe zerstörende Schäden an zwei inneren Organen oder
- Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur eines langen Röhrenknochens
 - Fraktur des Beckens
 - Fraktur eines oder mehrerer Wirbelkörper
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs

Die Sofortleistung wird anlässlich eines Unfalles nur einmal erbracht, auch wenn der Versicherte bei uns über mehrere Verträge versichert ist; sie wird nicht auf die evtl. Invaliditätsleistung angerechnet.

Zur Geltendmachung der Sofortleistung ist spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalles ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem die erlittenen Verletzungen hervorgehen. Das Attest ist auch dann erforderlich, wenn der Unfall bereits gemeldet wurde.

Zusätzliche Kurbeihilfe (zu Ziffer 2 AUB 2008-M)

Ergänzend zu Ziffer 2 AUB 2008-M bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz bei Kur-/Sanatoriumsaufhalten:

1 Voraussetzungen für die Leistung

1.1

Die versicherte Person hat nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB 2008-M wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur/einen medizinisch notwendigen Sanatoriumsaufenthalt durchgeführt.

Diese Voraussetzungen werden von Ihnen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen.

1.2

Als Kur gilt nicht eine stationäre Behandlung, bei der die ärztliche Behandlung der Unfallfolgen im Vordergrund steht, insbesondere nicht die Anschlussheilbehandlung im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme, d. h. die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung in einer Krankenanstalt, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführt oder Rekonvaleszenten aufnimmt.

2 Höhe der Leistung

Die Kurbeihilfe wird in Höhe von 3.000 Euro einmal je Unfall gezahlt. Dabei wird Ziffer 3 AUB 2008-M berücksichtigt.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Kurbeihilfe nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

3 Ausschluss der Dynamik

Die Kurbeihilfesumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Erhöhung des Mitwirkungsanteils (zu Ziffer 3 AUB 2008-M)

In Abänderung von Ziffer 3 AUB 2008-M wird eine Leistungskürzung erst dann vorgenommen, wenn der Mitwirkungsanteil mindestens 40% beträgt.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Schlaganfällen/Herzinfarkt (zu Ziffer 5.1.1 AUB 2008-M)

Unfälle infolge eines Schlaganfalles oder Herzinfarktes gelten als versichert. Das gleiche gilt für Schlaganfälle und Herzinfarkte infolge eines Unfalles.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Bewusstseinsstörungen (zu Ziffer 5.1.1 AUB 2008-M)

In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.1.1 AUB 2008-M sind Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen, mitversichert.

1 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurück zu führen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (hierunter fallen nicht ärztlich verordnete Arzneimittel) nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Fahrunfähigkeit festgelegten Grenze lag.

2 Ergänzend zu Ziffer 1 dieser Bedingungen besteht beim Lenken von Kraftfahrzeugen Versicherungsschutz, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles unter 1,3 Promille liegt. Im Schadenfall erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

2.1 Falls Todesfalleistung versichert:

Gemäß Ziffer 2.6 AUB 2008-M die versicherte Todesfallsumme

2.2 Falls Invaliditätsleistung versichert:

Gemäß Ziffer 2.1 AUB 2008-M nur Leistungen ab einem Invaliditätsgrad von 70%.

2.3 Für alle anderen Leistungsarten leistet der Versicherer im Falle eines Unfalles, verursacht durch Trunkenheit, nicht.

Für evtl. mitversicherte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr findet Ziffer 2 dieser Bedingungen keine Anwendung.

3 Ergänzend werden der Zustand der Übermüdung (Schlaftrunkenheit) und das Einschlafen infolge einer Übermüdung nicht als Bewusstseinsstörung angesehen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt jedoch vor, wenn der Unfall durch einen auf einer Erkrankung beruhenden Sekundenschlaf oder das Einschlafen durch Alkoholkonsum hervorgerufen oder gefördert wurde.

Folgen psychischer und nervöser Störungen

Wird durch eine direkte oder indirekte Unfalleinwirkung auf die versicherte Person (auch Raubüberfall oder Geiselnahme) eine psychologische Betreuung erforderlich, werden die dabei entstandenen nachgewiesenen Kosten bis 1.000 Euro übernommen.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Unfällen durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse (zu Ziffer 5.1.3 AUB 2008-M)

Die in Ziffer 5.1.3 AUB 2008-M, 3. Abs. genannte Frist von 7 Tagen wird auf 14 Tage verlängert, sofern nachweislich keine Ausreisemöglichkeit nach Ausbruch eines Krieges/Bürgerkrieges bestanden hat.

Versicherungsschutz bei Strahlenunfällen (zu Ziffer 5.2.2 AUB 2008-M)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz in folgendem Umfang auf Strahlenschäden erweitert:

Abweichend von Ziffer 5.2.2 AUB 2008-M sind Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gesundheitsschäden, die als Folge regelmäßigen Umgangs mit strahlenerzeugenden Apparaten eintreten.

Infektionen (zu Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 AUB 2008-M)

Ergänzend zu Ziffer 1.3 sowie in teilweiser Abänderung von Ziffer 5.2.4 AUB 2008-M sind die Folgen von Insektenstichen ebenfalls als Unfallfolge anzusehen. Ausgeschlossen bleiben übertragene Infektionskrankheiten (z.B. Malaria und die Folgen von Zeckenbissen - Hirnhautentzündungen -, etc.), sofern sich nicht Versicherungsschutz im Rahmen der nachfolgenden Immunklausel ergibt.

Immunklausel (zu Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 AUB 2008-M)

Besondere Bedingungen für den erweiterten Einschluss von Infektionen mit und ohne Unfall

1. Erweiterter Versicherungsfall

- a) Abweichend von Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 AUB 2008-M gilt auch die erstmalige Infizierung mit einem Erreger der Infektionen Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphtherie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyelitis), Fleckfieber, Frühsommermeningitis/Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf-/Tsetse-Krankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus und Paratyphus oder Windpocken als ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis).
- b) Mitversichert ist auch die erstmalige Infektion durch einen der vorgenannten Erreger trotz vorheriger Schutzimpfung.
- c) Abweichend von Ziffer 5.2.3 AUB 2008-M gelten Schutzimpfungen als erstmalige Infektion soweit gegen die in Ziffer 1 a) dieser Bedingungen genannten Infektionen geimpft wird und die Schutzimpfung

- gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet oder von einer zuständigen Behörde empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen
- oder
- sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt wird und dabei ein Impfschaden eintritt. Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung.

- d) Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach Ziffer 1 a) bis 1 c) dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde oder aber die Schutzimpfung in direktem Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zunehmen.

2. Leistungsumfang

Wir erbringen eine Leistung nach diesen Bestimmungen nur für Invalidität gemäß Ziffer 2.1 AUB 2008-M, soweit eine Versicherungssumme für diese Leistungsart vereinbart wurde. Auf andere vereinbarte Leistungsarten finden diese Bedingungen keine Anwendung.

- a) Ergänzend zu Ziffer 2.1 und Ziffer 3 AUB 2008-M sowie zu Ziffer 2. a) dieser Bedingungen gilt:

Die Invaliditätsleistung erfolgt nach dem festgestellten unfallbedingten Invaliditätsgrad. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, wird der Invaliditätsgrad entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 30% beträgt. Darüber hinaus gilt folgende Regelung bei erstmaligen Infektionen:

Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entsteht nur, wenn sich ein Invaliditätsgrad von mehr als 20% ergibt. Wir zahlen dann jedoch die vereinbarte Leistung bei Invalidität einschließlich des Anteils bei 20% Invalidität.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

- a) Abweichend von Ziffer 10 AUB 2008-M beginnt der Versicherungsschutz nach Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat. Die Wartezeit beginnt, sobald der erste Beitrag gezahlt ist, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, besteht keine Leistungspflicht.
- b) Für während der Vertragsdauer geborene Kinder entfällt die Wartezeit und der Versicherungsschutz beginnt ab Vollendung der Geburt.
4. Der Zusammenhang zwischen der erstmaligen Infektion durch die unter Ziffer 1 a) dieser Bedingungen genannten Erreger und einer Invalidität ist durch einen ärztlichen Bericht, der sich objektiv am Stand medizinischer Erkenntnisse orientiert und entsprechende Laborbefunde enthält, nachzuweisen.
5. Abweichend von Ziffer 7 AUB 2008-M sind wir unverzüglich zu unterrichten, nachdem die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt wurde. Vereinbarungen, die von Ziffer 7.1 AUB 2008-M abweichen, gelten auch für diese Bedingungen.

Erweiterter Versicherungsschutz bei Infektionen (zu Ziffer 5.2.4 AUB 2008-M)

Ergänzend zu Ziffer 5.2.4 der AUB 2008-M wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert.

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.2 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

1.2 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss
- oder
- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.

Für versicherte Personen, die in Heilberufen tätig sind: Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

2. Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 2008-M besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
 - innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt in Textform festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.
3. Wir weisen jedoch besonders darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach Ziffer 1 und 2 dieser Bedingungen keine Anwendung findet, wenn die Infektion durch einen Terrorakt verursacht wurde. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Lebensmittelvergiftungen (zu Ziffer 5.2.5 AUB 2008-M)

In Abänderung von Ziffer 5.2.5 der AUB 2008-M sind die Folgen von Lebensmittelvergiftungen mitversichert. Für ein versichertes Tagegeld gilt: Abweichend von Ziffer 2.3 AUB 2008-M und dem Antrag wird Tagegeld erst ab dem 15. Tag ab Beginn der ärztlichen Behandlung gezahlt und längstens bis zum 50. Tag ab einer solchen ärztlichen Behandlung.

Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung (zu Ziffer 6.2 AUB 2008-M)

Ergänzend zu Ziffer 6.2 AUB 2008-M gilt vereinbart:

Ergeben sich im Rahmen der im Antrag genannten Tätigkeit ausnahmsweise Sondergefahren, für welche laut Tarif ein höherer Beitrag zu zahlen wäre, so gilt die Einschränkung nicht, wenn die Sondergefahr vorübergehender bzw. kurzfristiger Natur - also kein Dauerzustand - ist.

Die Einschränkung gilt ebenfalls nicht, wenn die Gefahr erhöhende Tätigkeit zwar in regelmäßigen Abständen wiederkehrt, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der versicherten Tätigkeit nicht beinhaltet.

Unterbleibt versehentlich die Anzeige über die Änderung der Berufstätigkeit in der vorgesehenen Frist, so bleiben die Regelungen in Ziffer 6.2 und 6.3 AUB 2008-M gleichfalls voll bestehen. Die Vertragsumstellung erfolgt nachträglich.

Keine Obliegenheitsverletzung bei verspäteter Hinzuziehung eines Arztes (zu Ziffer 7.1 AUB 2008-M)

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

Verdienstaustausch (zu Ziffer 7.3 AUB 2008-M)

Ergänzend zu Ziffer 7.3 AUB 2008 wird folgendes vereinbart: Kann bei Unternehmern, Geschäftsführern, Selbständigen usw. der Lohn- oder Verdienstaustausch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand konkret nachgewiesen werden, so wird ein fester Betrag erstattet, der 1‰ der versicherten Invaliditätssumme, höchstens jedoch 1.000 Euro pro Unfallereignis, beträgt.

Keine Nachteile bei Berufsausübung nach einem Unfall (zu Ziffer 7 AUB 2008-M)

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dieses nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

Erweiterte Meldepflicht bei Unfällen mit Todesfolge (zu Ziffer 7.5 AUB 2008-M)

Die Frist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer, die Erben oder bezugsberechtigten Personen Kenntnis von dem Tod des Versicherten haben.

Versehensklausel (zu Ziffer 7 AUB 2008-M)

Unterlassen Sie die Abgabe einer Anzeige oder geben fahrlässig eine unrichtige Anzeige ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so werden wir von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, auf Grund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so muss dieser rückwirkend ab dem Zeitpunkt bezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist.

Die in den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB) festgelegte Verjährungsfrist wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

Zusätzliche Kostenübernahme (zu Ziffer 9.1 AUB 2008-M)

Die Kosten gem. Ziffer 9.1 AUB 2008-M übernehmen wir in voller Höhe.

Vorsorge-Versicherung (zu Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 AUB 2008-M)

Falls Sie während der Laufzeit des Vertrages heiraten oder ein Kind bekommen, ist der Ehepartner ab dem Tag der Hochzeit, das Kind ab dem Zeitpunkt der vollendeten Geburt, im Rahmen dieses Vertrages für die Dauer von drei Monaten mit folgenden Leistungen beitragsfrei mitversichert:

- der Ehepartner
 - mit der Hälfte der für Sie durch diesen Vertrag für den Todes- und Invaliditätsfall vereinbarten Summen, höchstens jedoch mit
 - Euro 25.000 für den Todesfall
 - Euro 50.000 für den Invaliditätsfall
- das Kind
 - Euro 5.000 für den Todesfall
 - Euro 50.000 für den Invaliditätsfall

Die vorgenannten Beträge für die Mitversicherung gelten auch dann, wenn für Sie mehrere Unfallversicherungen bei uns bestehen.

